

**Für Ihre Unterlagen!** (Stand 05/2020)

## **Teilnahmebedingungen der Ferienbetreuung durch den Malteser Hilfsdienst e.V. an der Hasselbachschule in Habitzheim**

### **§1 Teilnahme**

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den Sommerferien ausschließlich in den ersten drei Ferienwochen der Sommerferien statt. Die Betreuung erfolgt an Wochentagen maximal in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.
- (2) Eine Aufnahme der Kinder erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten berechtigtes Interesse nachweisen können. (systemrelevante Personengruppe)
- (3) Das Angebot richtet sich darüber hinaus an die Eltern die Ihre Kinder im Rahmen PfdN an der Hasselbachschule in Habitzheim angemeldet haben.
- (4) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten am 1. Betreuungstag zu bringen. Kinder dürfen die Betreuung nur allein verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung in der Einrichtung vorliegt (siehe Anmeldeformular).
- (5) Die Kinder haben sich bei Ankunft in der Betreuung beim Personal anzumelden. Das pädagogische Personal führt darüber eine Anwesenheitsliste. Die Kinder haben sich bei Verlassen der Betreuung beim pädagogischen Personal abzumelden.
- (6) Die Teilnahmegebühr in Höhe von 85,00€ ohne Essensgeld ist bis zum 30. Juli 2020 auf das Konto des Malteser Hilfsdienstes e.V. zu überweisen.

Malteser Hilfsdienst e.V.

Bank: Pax Bank

IBAN: DE19 3706 0193 4001 1550 11

BIC: GENODED1PAX

Verwendungszweck: Ferienbetreuung Otzberg Habitzheim + Name des Kindes

Mit der Anmeldung und dem Eingang der Teilnahmegebühr ist der/die Teilnehmer/in verbindlich angemeldet. Erfolgt keine Abmeldung entsprechend der nachstehenden Regelungen, wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

- (8) Die Anmeldung kann nur durch die/den Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieser bestätigt mit der Versendung des Anmeldeformulars die Richtigkeit der angegebenen Daten.

### **§2 Rücktritt**

- (1) Tritt der/die gemeldete Teilnehmer/in nicht an, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr. Ebenso bei Ausschluss durch schuldhaftes Verhalten der/des Teilnehmers/in.
- (2) Bei krankheits- oder verletzungsbedingtem Rücktritt (nur mit ärztlichem Attest) entstehen keine Kosten. Ebenso kann ein/e Ersatzteilnehmer/in benannt werden. Mit der Absage sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

### **§3 Krankheiten/ Verletzungen**

- (1) Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Das Personal kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung zum Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Eine Kostenerstattung für das Attest oder die Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.
- (2) Ich versichere, dass meine Tochter/mein Sohn an keiner meldepflichtigen Krankheit leidet. Sollte vor der Veranstaltung eine Änderung eintreten, verpflichte ich mich, die Leitung davon schriftlich in

Kenntnis zu setzen. Eine Informationspflicht besteht bei gesundheitlichen Problemen wie z.B. Diät, Allergien, Medikamenteneinnahme, Hitzeempfindlichkeit, Bewegungseinschränkungen.

(3) Es wird gestattet, dass der/die Teilnehmer/in bei kleinen Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden, Desinfektion/ Wundsalbe; Insektenstiche/ Brandsalbe. Erforderlichenfalls dürfen vom Arzt für dringend erachtete Schutzimpfungen sowie sonstige ärztliche Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

#### **§4 Versicherung**

(1) Das Kind, das an der Betreuung teilnimmt, ist während der gesamten Betreuung über die Unfallkasse Hessen unfallversichert. Der Versicherungsschutz beinhaltet den Weg zur Betreuung und von der Betreuung nach Hause (Schulweg) sowie die Betreuung selbst. Ein Unfall ist schriftlich an den Malteser Hilfsdienst e.V. und der Schule zu melden.

Bei Schaden an Personen oder Sachmitteln durch das Betreuungskind tritt die Familie in die Verpflichtung (private Haftpflichtversicherung).

#### **§5 Haftung**

(1) Mir ist bekannt, dass bei wiederholter, grober Nichtbeachtung der Anordnungen der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen meine Tochter/mein Sohn für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden kann.

(2) Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände, die meiner Tochter/meinem Sohn gehören, ist mir bewusst, dass keine Haftung übernommen wird.

(3) Die Betreuung des Malteser Hilfsdienst e.V. haftet nur für Schäden, welche von diesem oder einem seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung von Kardinalspflichten verursacht wurde.

(5) COVID-19: Dass Infektionsrisiko kann während der Betreuungszeiten nicht auf null gesenkt werden und ist insgesamt höher als während der Präsenzzeiten im Unterricht, da die Abstandsregeln erst recht bei größeren Gruppennzahlen schwerer einzuhalten sind und der Hygieneplan bei gemeinsam genutzten Spielgeräten an seine Grenzen stößt, nehmen die Erziehungsberechtigten zur Kenntnis. Eine Haftung des Malteser Hilfsdienstes e.V. wird ausgeschlossen.

(6) Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer sind sich bewusst, dass trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen Schäden an Gesundheit oder Eigentum entstehen kann.

(7) Die Haftung ist insoweit bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

#### **§6 Datenschutz**

(1) Es gelten die dem allgemeinen Betreuungsvertrag anhängenden Datenschutzvereinbarungen.

#### **§7 Nebenabreden**

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen